

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
(Information Systems and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 06.06.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (Information Systems and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 23.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Welche Lehrveranstaltungen eine Bewerberin/ein Bewerber nachzuholen hat, entscheidet die Prüfungskommission.“
3. In § 3 Abs. 2 wird die Zitierstelle „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ durch „des Art. 63 Absatz 1“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
5. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen nachgeholt werden müssen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
6. In § 6 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Teilzeitstudium können pro Semester Prüfungen im Umfang von maximal 20 ECTS-Kreditpunkten abgelegt werden.“
7. In § 7 Abs. 3 wird nach dem Wort „vorgesehenen“ das Wort „fachwissenschaftlichen“ eingefügt.
8. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „und“ ein Komma sowie die Worte „falls gefordert,“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 4 werden die Ziffern „4“ durch „3“ und „6“ durch „5“ ersetzt, sowie die Worte „i. V. m. Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
10. In § 12 Abs. 1 wird die Kurzform „M. Sc.“ durch „M.Sc.“ ersetzt.
11. In der Anlage wird in der Kopfzeile der Spalte 3 der Klammervermerk „(English)“ gestrichen.
12. In der Anlage werden in der Zeile **Persönliche Profilbildung** in Spalte 5 die Zahl „12“ eingefügt und in Spalte 6 die Zahl „15“ durch „35“ ersetzt.

13. In der Anlage wird vor den, in den, den Zeilen IF-WI-M13 bis IF-WI-M15 zugeordneten Spalten 4 bis 8 enthaltenen Bezeichnungen je das Wort „jeweils“ eingefügt.
14. In der Anlage wird die Zeile IF-WI-M16 wie folgt neu gefasst:
„IF-WI-M16 / Masterarbeit und Kolloquium^[11]/ Master`s Thesis and Colloquium / --- / --- / 20 / --- / MA und Kol, 15-45^[12]/ ---“.
15. In der Summenzeile werden die Zahlen „68“ durch „64“ und „60“ durch „56“ ersetzt.
16. Im Anmerkungsapparat der Anlage wird die Fußnote^[4] um folgenden ersten Satz ergänzt:
„Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.“ Der bisherige Fußnotentext wird zu Satz 2.
17. In Fußnote^[6] werden das Wort „Modulgruppe“ durch „Wahlpflichtmodulgruppe“ ersetzt und die Worte „als Prüfungsmodule“ gestrichen.
18. Fußnote^[7] wird wie folgt gefasst: „^[7] Zur Bildung der Modulendnote werden die Studienarbeit mit 0,4 und das Kolloquium mit 0,6 gewichtet.“
19. In Fußnote^[8] werden die Worte „ECTS-Punkten aus dem Studienplan auszuwählen.“ durch „ECTS-Kreditpunkten aus dem im Studienplan festgelegten Katalog zu wählen.“ ersetzt.
20. In Fußnote^[10] wird Satz 2 gestrichen.
21. Nach Fußnote Fußnote^[11] wird folgende neue Fußnote^[12] eingefügt:
„^[12] Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) oder „ohne Erfolg abgelegt“ (o.E.a.). Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung. Wird die Masterarbeit wiederholt, ist das Kolloquium ebenfalls zu wiederholen.“

Die bisherige Fußnote^[12] wird zu Fußnote^[13].

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nummer 14 nur für Studierende gilt, die bis zum Ende des Sommersemesters 2012 noch kein Thema für eine Masterarbeit erhalten haben.